

Stockwerkeigentümer und Mieter

Allgemeine HAUSORDNUNG

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Eigentümern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Liegenschaft in einem guten und gepflegten Zustand zu erhalten. Die Eigentümer und Mieter sollen daher die nachstehenden Bestimmungen im eigenen Interesse genau beachten.

1. Haustüren

Die Haustüren sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab 20.00 Uhr abzuschliessen.

2. Ruhe und allgemeine Ordnung

Stören Sie Ihre Mitbewohner nicht durch vermeidbaren Lärm und Geräusche. Tonwiedergabegeräte sind auch tagsüber auf Zimmerlautstärke einzustellen. Von 22.00 Uhr abends bis 06.00 Uhr morgens muss Ruhe herrschen.

3. Waschküche und Trockenraum

Der Wäscheturnus wird in den einzelnen Häusern intern abgesprochen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Räumlichkeiten sowie die Apparate zu reinigen. Schäden sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Bei Frostgefahr sind nach der Austrocknung der Räume die Fenster zu schliessen.

4. Lüftung und Heizung

Die Wohnung ist täglich - den Aussentemperaturen angepasst - zu lüften. Eine wirkungsvolle Lüftung der Wohnräumlichkeiten erfolgt durch kurzes Öffnen möglichst vieler Fenster.

Die Kellerfenster dürfen während der kalten Jahreszeit nicht offengelassen werden. Für Schäden, die wegen Missachtung dieser Vorschriften entstehen, ist der entsprechende Eigentümer oder Mieter verantwortlich und haftbar.

5. Reinigung und Instandstellung der allgemein benützten Räume, Korridore und Treppen

Ausserordentliche Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich selbst zu beseitigen.

Das Abstellen von Kinderwagen und Fahrrädern ist nur an den hierfür bestimmten Orten gestattet (nicht im Eingangsbereich).

Kehricht ist nach den Verordnungen der Amtsstellen aufzubewahren und in die entsprechenden Container bereitzustellen. Das Stehenlassen der Abfallsäcke im Freien oder im Hausflur ist nicht gestattet.

Küchenabfälle sollen ebenfalls in die dafür bereitgestellten Behälter entsorgt werden. Sämtliche andere Abfälle (Garten etc.) müssen durch die einzelnen Eigentümer selber entsorgt werden.

6. Verbote

Nicht gestattet ist:

- übelriechende und gefährliche Stoffe aufzubewahren
- Abfälle aller Art in die Klosetts, Aborte und Wasserabläufe oder auf den Vorplatz und auf die Strasse zu werfen.
- Gegenstände einzelner Eigentümer dürfen gemeinsam benützte Räume und Korridore nicht behindern.
- das Ausschütten und Werfen von Gegenständen aus Fenster und Balkonen, ferner das Ausklopfen von Teppichen im Treppenhaus und aus Fenstern
- das Musizieren vor 09.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und während der Mittagszeit ab 12.00 bis 14.00 Uhr. Es ist auf maximal 2 mal 1 Stunde pro Tag zu beschränken.
- mit Explosivstoffen Cheminée anzufeuern
- der Strombezug ab allgemeinen Zähler für Kühltruhe, Maschinen, e-Bikes usw. ohne schriftliche Bewilligung der Verwaltung.
- das Füttern von Tieren und Vögeln von Fenstern und Balkonen aus.
- Verunreinigungen durch freilaufende Hunde müssen unverzüglich entfernt werden.

7. Aussenanlagen

Veränderungen, welche das Erscheinungsbild von jedem Haus oder der gesamten Anlage wesentlich verändern, dürfen nicht ausgeführt werden.

8. Haftung

Für Unfälle und Schäden, welche auf die Missachtung der Hausordnung zurückzuführen sind, haftet der betreffende Eigentümer selbst.